

Auftragsdatenverarbeitung durch Datenverarbeiter in Drittstaaten

Deutsche Unternehmen, die Daten auf der Grundlage der neuen Standardvertragsklauseln vom 5. Februar 2010 an Auftragsdatenverarbeiter in Drittstaaten exportieren wollen, müssen neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen der "zweiten Stufe" der Datenverarbeitung (§§ 4b, 4c BDSG) auch die Anforderungen des § 11 BDSG in der seit 1. September 2009 geltenden Fassung erfüllen. Denn die Voraussetzungen des § 11 BDSG betreffen die sog. erste Stufe des Datenumgangs und müssen daher unabhängig davon eingehalten werden, wo die Auftragsdatenverarbeitung stattfindet. Andernfalls stünden die Personen, deren Daten verarbeitet werden, bei einer Auftragsverarbeitung im Drittstaat zum Teil schlechter als bei einer Verarbeitung im Inland oder innerhalb der EU bzw. des EWR.

In der Praxis können bei Verwendung der Standardvertragsklauseln für Auftragsdatenverarbeiter (Kommissionsbeschluss 2010/87/EU vom 5. Februar 2010) die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG erforderlichen schriftlichen Festlegungen, soweit sie nicht bereits in den Standardvertragsklauseln vom 5. Februar 2010 selbst enthalten sind, zum Beispiel in den Anhängen des Standardvertrags, als sog. geschäftliche Klauseln als Ergänzung des Hauptvertrags oder in einem gesonderten Dienstleistungsvertrag, auf den Bezug genommen wird, getroffen werden. So kann etwa die gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG erforderliche Festlegung des Gegenstands und die Dauer des Auftrags im Anhang 1 des Standardvertrags im Rahmen der dort vorzunehmenden näheren Beschreibung der Verarbeitung ergänzt werden. Diese Ergänzungen des Standardvertrags lösen keine Genehmigungspflicht gemäß § 4c Abs. 2 BDSG für die auf Grundlage des so ergänzten Standardvertrags vorgenommenen Datenübermittlungen aus.

Die Arbeitsgruppe "Internationaler Datenverkehr" der deutschen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich hat eine Gegenüberstellung der Vorgaben des § 11 BDSG mit den Standardvertragsklauseln für Auftragsdatenverarbeiter 2010/87/EU erstellt, aus der ersichtlich wird, welche Ergänzungen mit Blick auf die Anforderungen des § 11 BDSG bei Verwendung der Standardvertragsklauseln 2010/87/EU erforderlich sind und an welcher Stelle in den Anhängen zu den Standardvertragsklauseln diese Ergänzungen vorgenommen werden können.

Die Gegenüberstellung finden Sie [hier](#) (Der Link auf das Dokument ist am Ende der Seite eingestellt).